



6. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs, Pforzheim „Südlich des Hohbergs“

Hier: Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zur Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 12 Abs. 4 und Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung hat am 08.07.2020 die Abwägungs- und Beschlussempfehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen betreffend die 6. Änderung des Regionalplans 2015 beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) wurden Sie angehört und haben eine Stellungnahme abgegeben. Gemäß § 12 Abs. 4 LplG sind die Stellungnahmen zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung ist den Absendern mitzuteilen.

Die vollständige Synopse aller Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Beteiligungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter www.rvnsw.de. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme abgegeben worden, insofern wurde hierzu keine Synopse erstellt.

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2020 die 6. Änderung des Regionalplans 2015 durch Satzung gemäß § 12 Abs. 10 LplG festgestellt hat.

Es wurden keine Änderungen am Planentwurf vorgenommen. Daher ist keine weitere Beteiligung vorgesehen. Die durch Satzung festgestellte 6. Änderung des Regionalplans 2015 wird dem Wirtschaftsministerium Baden-

Der Verbandsdirektor

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
11.08.2020

Unser Zeichen:
LF

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:
Linda Fischer
fischer@rvnsw.de
07231-14784-17

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Klaus Mack

Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske

Württemberg als der zuständigen obersten Raumordnungs- und Landesplanungs-behörde zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erteilung der Genehmigung (§ 13 Abs. 1 LplG) wird die 6. Änderung für verbindlich erklärt. Der Regionalverband macht nach § 13 Abs. 2 LplG die Erteilung der Genehmigung öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt. Die Regionalplanänderung wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Proske
Verbandsdirektor